

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das bisherige Tierzuchtgesetz aus dem Jahr 2009 stützte sich auf eine Vielzahl EU-rechtlicher Richtlinien und Entscheidungen, welche allesamt in nationales Recht umzusetzen waren.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht, ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66 bis 143 (EU-Tierzuchtverordnung), welche am 1. November 2018 in Kraft trat, wurde eine Bündelung des zersplitterten EU-Tierzuchtregimes erreicht.

Darüber hinaus hat die Wahl des Rechtsaktes einer Verordnung auf Grund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit zur Folge, dass keine nationale Umsetzung mehr erforderlich ist. Den Mitgliedstaaten obliegt es lediglich, Begleitregelungen zum Vollzug der materiellen Bestimmungen zu erlassen. Dies gilt ebenso für jene delegierten Rechtsakte (Art. 290 AEUV) und Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV), die gestützt auf die EU-Tierzuchtverordnung erlassen werden können. Derzeit sind dies:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/716 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2017,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.2017,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1422 der Kommission vom 4. August 2017 zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Kommission mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Harmonisierung und Verbesserung der Methoden für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. L Nr. 204 vom 5.8.2017.

Zum Zwecke der Schaffung möglichst einheitlicher Begleitregelungen in den Ländern wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz vom September 2017 unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für ein Landesgesetz, die zugehörige Verordnung sowie Erläuterungen dazu erarbeitet. Dieser Entwurf spiegelt wider, dass die Grundstruktur der bisherigen tierzuchtrechtlichen Vorschriften in inhaltlicher Hinsicht unverändert bleibt. Nachdem die materiellen Bestimmungen zu den Anforderungen an die Anerkennung als Zuchtverband, zur Genehmigung von Zuchtprogrammen, zur Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen etc. nunmehr allerdings direkt in der EU-Tierzuchtverordnung verankert sind, beschränken sich die landesrechtlichen Bestimmungen überwiegend auf verfahrensrechtliche und berufsrechtliche Aspekte sowie Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen.

Darüber hinaus beschränkt sich der Rahmenentwurf auf konkrete, über die EU-Tierzuchtverordnung hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (z.B. Vatterhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Daneben werden im Entwurf – wie bereits im Tierzuchtgesetz aus dem Jahr 2009 – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung und zur Vermeidung von unnötigen Parallelregelungen die Schnittstellen zum Veterinärrecht berücksichtigt. So wird etwa auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen sind und andererseits bereits ausreichende bundesrechtliche Regelungen (derzeit in der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008) vorhanden sind. Parallelregelungen bestehen nur in jenen Fallkonstellationen, wo sie im Blickwinkel des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie z.B. Tätigkeit bzw. Kenntnis von Samendepots, Besamungsstationen, Besamungstechnikern udgl..

Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation beispielsweise in Besamungsstationen oder Samendepots sind auch aus tierzuchtfachlichen Gründen notwendig, ohne veterinärrechtliche Regelungen zu tangieren.

Aus legislativen Gründen erfolgt, da der Anpassungsbedarf erheblich ist, eine Neuerlassung des Gesetzes anstelle einer bloßen Novellierung.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

3. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EU-Tierzuchtverordnung sowie zu den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten vor. Darüber hinaus dient er auch der Umsetzung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Union.

1. Entscheidung 84/247/EWG der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen;
2. Entscheidung 84/419/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher;
3. Entscheidung 89/501/EWG der Kommission über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten;
4. Entscheidung 89/502/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher;
5. Entscheidung 89/503/EWG der Kommission über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen;
6. Entscheidung 89/504/EWG der Kommission über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten;
7. Entscheidung 89/505/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine;
8. Entscheidung 89/506/EWG der Kommission über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen;
9. Entscheidung 89/507/EWG der Kommission über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine;
10. Entscheidung 90/254/EWG der Kommission über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen;
11. Entscheidung 90/255/EWG der Kommission über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher;
12. Entscheidung 90/256/EWG der Kommission über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen;
13. Entscheidung 90/257/EWG der Kommission über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere;
14. Entscheidung 90/258/EWG der Kommission über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere;
15. Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden;
16. Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen;

17. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen;
18. Entscheidung 92/354/EWG der Kommission mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen;
19. Entscheidung 96/78/EG der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken;
20. Entscheidung 96/79/EG der Kommission mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden;
21. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;
22. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
23. Entscheidung 2005/375/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs;
24. Entscheidung 2005/379/EG der Kommission über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen;
25. Entscheidung 2006/427/EG der Kommission über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern;
26. Entscheidung 2007/371/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder;
27. Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung u.a. der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG und 90/427/EWG;
28. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden.

Schließlich werden mit dem Entwurf – wie schon bisher – auch andere, nicht tierzuchtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie).

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Wie bereits bisher sieht das Tierzuchtgesetz eine überwiegende Vollzugszuständigkeit der Landwirtschaftskammer vor. Auch wenn dieser Aufwand durch das Land zu ersetzen ist, wird nachstehend zwischen (direkten) Vollzugskosten des Landes, Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer und externen Kosten unterschieden.

4.1. Vollzugskosten des Landes

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

- Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen ist bereits derzeit im Tierzuchtgesetz (§ 16) vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird mit der Durchführung von nur einem Anerkennungsverfahren in zwei Jahren gerechnet, wobei wegen des hohen Prüfungsaufwandes eine etwas längere Bearbeitungszeit als bisher angenommen wird, nämlich acht Stunden eines Bediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3). Im Ergebnis bleibt der Verwaltungsaufwand damit unverändert.

- Verbot der Abgabe von Samen mit Erbfehler

Auch diese Verfahren werden bereits nach der bisherigen Rechtslage durchgeführt (§ 17). Die Annahmen zu den Kostenauswirkungen treffen nach wie vor zu und es ergeben sich daher keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand:

Auf Grund dessen, dass der neue Gesetzesentwurf keine völlig neuen Tätigkeitsfelder zum bisherigen Tierzuchtgesetz vorsieht, ist nicht mit einem zusätzlichen sonstigen betrieblichen Sachaufwand zu rechnen.

Transferaufwand:

Der Gesetzesentwurf verursacht keinen Transferaufwand.

Direkte externe Aufwendungen:

Es ist nicht mit zusätzlichen externen Aufwendungen zu rechnen.

4.2. Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

– Anerkennung von Zuchtverbänden und -unternehmen

Bereits anerkannte Zuchtorganisationen und bereits genehmigte Zuchtprogramme gelten auch nach der EU-Tierzuchtverordnung weiterhin als anerkannt bzw. genehmigt. Es bedarf daher keiner Neuanerkennung auf Grund der neuen Bestimmungen.

Es ist davon auszugehen, dass künftig pro Jahr durchschnittlich nur eine Neuanerkennung beantragt wird. Für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens (Prüfung der Antragsunterlagen, Durchführung des Ermittlungsverfahrens, Erstellung eines Anerkennungsbescheides) wird von einem geschätzten Personalaufwand von 25 Stunden pro Verfahren (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) ausgegangen. Unter Berücksichtigung des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Aufwandes ergibt dies einen Verwaltungsaufwand von Euro 2.519,75.

– Genehmigung von Zuchtprogrammen

Bereits genehmigte Zuchtprogramme gelten weiterhin als genehmigt. Befristete Genehmigungen müssten nach Fristablauf nach der alten wie auch der neuen Rechtslage erneut beantragt werden. Folglich ist diesbezüglich mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht jedenfalls durch das nunmehr geschaffene Verfahren zur Genehmigung von Zuchtprogrammen, welches auf neue Programme anzuwenden ist. Zwar war dieses Verfahren bisher mit jenem über die Anerkennung als Zuchtorganisation verknüpft, jedoch wird für die Durchführung (Prüfung der Antragsunterlagen, Durchführung des Ermittlungsverfahrens, Erstellung eines Genehmigungsbescheides) nunmehr mit einem höheren Personalaufwand (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3) von insgesamt 50 Stunden gerechnet. Unter der Annahme, dass nur die Hälfte dieser Aufwandes neu anfällt und ein Verfahren pro Jahr durchgeführt wird, ergibt dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Aufwand) im Vergleich zur derzeitigen Situation von Euro 2.519,75.

Nachdem Vorarlberger Zuchtverbände bzw. -unternehmen kaum auswärtig tätig sind, ist auch nicht damit zu rechnen, dass künftig häufig die Ausweitung der Zuchtprogramme auf Bereiche außerhalb Vorarlbergs eingereicht wird. Der finanzielle Zusatzaufwand ist vernachlässigbar.

Durch die Gesetzesänderung ist nicht mit zusätzlichen Einreichungen betreffend die Änderung eines Zuchtprogrammes zu rechnen. Daher dürfte diesbezüglich kein relevanter Mehraufwand entstehen.

– Genehmigung von Zuchtprogrammen ausländischer Zuchtverbände und -unternehmen

Bei einer Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg entsteht ein Prüfungsaufwand. Die Behörde kann der Ausweitung ausdrücklich oder schweigend zustimmen. Ein eigenes Verfahren ist nicht notwendig, solange keine Verweigerung ausgesprochen wird. Es wird mit einer leichten Zunahme um ca. zwei Verfahren/Jahr gerechnet. Im Regelfall wird eine Prüfung ca. 25 Stunden in Anspruch nehmen (Bediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 3), sodass sich ein Verwaltungsaufwand von Euro 5.039,50 ergibt.

Für eine Verweigerung sowie ein Überprüfungsverfahren ist ein weit höherer Aufwand anzunehmen, wobei derartige Fälle nicht jährlich auftreten werden. Auf Grund der Seltenheit ist der finanzielle Zusatzaufwand vernachlässigbar.

- Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerinnen

Das Anzeigeverfahren besteht bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage. Während bisher von durchschnittlich zwei Verfahren pro Jahr ausgegangen wurde, dürfte sich künftig eine Steigerung ergeben, so dass ca. zehn zusätzliche Verfahren/Jahr durchzuführen sind. Die Prüfung der Eignungs- und Verlässlichkeitsvoraussetzungen einschließlich der diese bestätigenden Bescheinigung nimmt rund zwei Stunden in Anspruch (Bediensteter mit Maturaniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 3). Dies ergibt einen Aufwand von Euro 1.599,20 pro Jahr. Unter der Annahme, dass in einem Fall/Jahr ein Untersagungsbescheid zu erlassen ist, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund zwei Stunden, das sind Euro 159,92, zu rechnen.

- Überwachungsaufgaben

Die behördliche Überwachungstätigkeit war bereits im bisherigen Tierzuchtgesetz geregelt. Es ist nicht davon auszugehen, dass künftig ein relevanter Mehraufwand entsteht.

- Inngemeinschaftliche Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten

Auf Grund des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Tierzuchtverbänden bzw. -unternehmen ist weiterhin mit Auskunftersuchen von auswärtigen Behörden zu rechnen. Es gibt jedoch keinen Grund zur Annahme, dass es zu einer Zunahme kommen wird, weshalb kein relevanter Mehraufwand entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 12/3	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Bestellung	Gesamtaufwendungen in Euro
<i>Anerkennung von Zuchtverbänden und - unternehmen</i>			
Personalaufwand	74,66	1.866,50	1.866,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	653,25	653,25
<i>Genehmigung von Zuchtprogrammen</i>			
Personalaufwand	74,66	1.866,50	1.866,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	653,25	653,25
<i>Prüfung ausländischer Zuchtprogramme</i>			
Personalaufwand	74,66	1.866,50	3.733,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	26,13	653,25	1.306,50
<i>Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer</i>			
Personalaufwand	59,23	118,46	1.184,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	41,46	414,60
<i>Untersagungsbescheid</i>			
Personalaufwand	59,23	118,46	118,46
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	41,46	41,46
Summe			11.838,12
Summe gerundet			12.000,00

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand:

Auf Grund dessen, dass der neue Gesetzesentwurf keine völlig neuen Tätigkeitsfelder zum bisherigen Tierzuchtgesetz vorsieht, ist nicht mit einem zusätzlichen sonstigen betrieblichen Sachaufwand zu rechnen.

Transferaufwand:

Der Gesetzesentwurf verursacht keinen Transferaufwand.

Direkte externe Aufwendungen:

Bereits anerkannte Zuchtorganisationen und bereits genehmigte Zuchtprogramme gelten auch nach der EU-Tierzuchtverordnung weiterhin als anerkannt bzw. genehmigt. Diesbezüglich entsteht kein Mehraufwand. Sobald sich bei der Zuchtorganisation bzw. dem Zuchtprogramm Änderungen ergeben, greifen die Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnungen, wodurch ein gewisser Mehraufwand für die Zuchtverbände und -unternehmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Für neue Zuchtverbände und -unternehmen entsteht insofern ein Mehraufwand, als nunmehr die Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. -unternehmen und die Genehmigung von Zuchtprogrammen zwei getrennte Verfahren darstellen.

4.3. Finanzielle Aufwendungen für andere Gebietskörperschaften:

Für den Bund und die Gemeinden entstehen auf Grund dieses Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ziel):

Abs. 1:

Dies entspricht der Fassung des bisherigen Tierzuchtgesetzes und definiert den Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die betroffenen Tiergruppen.

Abs. 2:

Es erfolgt die Klarstellung, dass der vorliegende Entwurf der Schaffung von Begleitregelungen zur unmittelbar anwendbaren EU-Tierzuchtverordnung sowie zu darauf gestützten weiteren EU-Rechtsakten dient. Darüber hinaus werden mit dem Gesetzesentwurf aber zahlreiche EU-Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Kommission umgesetzt, welche nach wie vor in Kraft sind.

Abs. 3:

Die Ziele des Gesetzes sind im Kern unverändert geblieben. Sie sollen Zweck und Gegenstand der Regelungen abbilden und die kontinuierliche Weiterentwicklung in Rechtsetzung und Vollziehung sicherstellen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von länderspezifischen und regionalen oder tierartenspezifischen Zielsetzungen, die schon bisher im Verantwortungsbereich der Länder legitim verfolgt wurden. Dazu zählt auch der neu aufgenommene, im alpinen Raum relevante Aspekt der Alptauglichkeit von Tieren. Im Rahmen der Tierzucht soll im Hinblick auf jene Arten, die für eine Alpbewirtschaftung in Frage kommen, berücksichtigt werden, dass die sonstigen Zuchtziele mit einer Verwendung in der Alpwirtschaft vereinbar ist.

Die genannten Ziele decken sich mit jenen in der EU-Tierzuchtverordnung (siehe dazu etwa Erwägungsgründe 10, 11 und 20).

Das Tierzuchtgesetz verfolgt darüber hinaus auch Sonderziele und Aufgabenstellungen wie die Erhaltung der genetischen Vielfalt und gefährdeter Rassen, Erhalt der Tierzucht zwecks Sicherstellung der Bewirtschaftung in benachteiligten Situationen, Förderung des Erhalts einer kleinstrukturierten und eigenständigen Zucht im Umfeld des immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs und

neuartiger Entwicklungen (z.B. Patentzucht oder Klonen durch international tätige Zuchtunternehmen in der Vertragsproduktion oder im Besamungswesen).

Die Erhaltung bzw. Förderung der genetischen Qualität und Vielfalt entspricht abseits des tierzuchtfachlichen Interesses auch der Verpflichtung, die Österreich durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt übernommen hat.

Auf die in § 1 Abs. 3 genannten Ziele wird in anderen Bestimmungen des Entwurfes ausdrücklich verwiesen, womit gewährleistet wird, dass diese auch im Rahmen der Vollziehung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu § 2 (Begriffe):

Im Gesetzesentwurf konnten die Begriffsbestimmungen des bisherigen Tierzuchtgesetzes entfallen, da die wesentlichen Begriffe ohnehin in der EU-Tierzuchtverordnung erklärt werden. Auf diese Definitionen wird daher verwiesen.

Zusätzliche Begriffe, wie Besamungsstation, Samendepot und Embryo-Entnahmeeinheit werden nicht definiert. Diesbezüglich sollen die Definitionen aus dem Veterinärrecht gelten (derzeit § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012).

Zu § 3 (Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen):

Im Gegensatz zum bisherigen Tierzuchtgesetz geht die EU-Tierzuchtverordnung nunmehr grundlegend davon aus, dass das Anerkennungsverfahren für einen Zuchtverband oder ein Zuchtunternehmen unabhängig und getrennt von der Genehmigung eines Zuchtprogrammes zu führen ist. Nachdem Art. 4 Abs. 3 lit. d leg. cit. voraussetzt, dass mit dem Antrag auf Anerkennung auch zumindest ein Antrag auf Genehmigung von zumindest einem geplanten Zuchtprogramm gestellt wird, scheint es aber rechtlich jedenfalls zulässig, die Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen sowie die Genehmigung eines mit dieser Anerkennung beantragten Zuchtprogrammes in einem Bescheid (verschiedene Spruchteile) vorzunehmen.

Eine eigene Anerkennung für in anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten anerkannte Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen, die ihr dort genehmigtes Zuchtprogramm auch in Vorarlberg durchführen wollen, ist nicht erforderlich. Es wird lediglich über die Zulässigkeit der Ausweitung des Zuchtprogrammes zu entscheiden sein.

Das Anerkennungsverfahren ergibt sich überwiegend unmittelbar aus Art. 4 und 5 der EU-Tierzuchtverordnung. In dieser Hinsicht wird die in Art. 5 Abs. 1 erster Satz vorgesehene Verpflichtung der Behörde, die Absicht, die Anerkennung zu verweigern, im Rahmen des Parteiengehörs wahrgenommen werden. Der in Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz der EU-Tierzuchtverordnung vorgesehene Antrag des Antragstellers auf Überprüfung der beabsichtigten Verweigerung ist als Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs zu verstehen. Von der Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für den Antrag auf Überprüfung der beabsichtigten Verweigerung der Anerkennung allenfalls eine kürzere Frist festzulegen, wird nicht Gebrauch gemacht.

Abs. 1:

In den lit. a bis d wird der Umfang der anzugebenden Stammdaten festgelegt. Die inhaltlichen Anforderungen an den Antrag im Hinblick auf die Zuchtprogramme ergeben sich unmittelbar aus Anhang I Teil 1 bis 3 der EU-Tierzuchtverordnung.

Abs. 2:

Nachdem gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a der EU-Tierzuchtverordnung Anerkennungs voraussetzung ist, dass der Antragsteller den Hauptsitz im Gebiet des Mitgliedstaates hat, wurde – vor dem Hintergrund der Länderkompetenzen in der Tierzucht und der Notwendigkeit der Herstellung eines entsprechenden regionalen Bezuges – klargestellt, dass der Antragssteller seinen Sitz in Vorarlberg haben muss.

Ergänzend zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung wird verankert, dass die Entscheidungen über die An- bzw. Aberkennung eines Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens mit Bescheid zu ergehen haben.

Abs. 3:

Die Beiziehung des Tierzuchtrates im Verfahren über die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen war bereits bisher im Tierzuchtgesetz verankert und soll beibehalten werden. Während dies bisher optional vorgesehen war, wird nunmehr eine Verpflichtung vorgesehen.

Abs. 4:

Die Abwicklung der sich aus Art. 5 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung ergebenden Pflicht die Europäische Kommission über Verweigerungen zu informieren, erfolgt über das zuständige Bundesministerium.

Abs. 5:

Es wird eine (verfahrensrechtliche) Meldepflicht für Zuchtverbände bzw. -unternehmen betreffend Änderungen vorgesehen. Dies soll gewährleisten, dass die Behörde stets einen aktuellen Wissenstand über diese hat.

Abs. 6:

Die Liste der anerkannten Zuchtverbände und -unternehmen (vgl. Art. 7 der EU-Tierzuchtverordnung) wird in Österreich vom Bund geführt. An diese Praxis knüpft die vorliegende Regelung an.

Zu § 4 (Genehmigung von Zuchtprogrammen):

Die Genehmigung von Zuchtprogrammen ist von der EU-Tierzuchtverordnung nunmehr als von der Anerkennung von Zuchtverbänden getrenntes Verfahren konzipiert. Ein anerkannter Zuchtverband (bzw. -unternehmen), welcher beabsichtigt, ein weiteres Zuchtprogramm durchzuführen, braucht nur mehr das neue Zuchtprogramm genehmigen zu lassen. Eine weitere Anerkennung ist nicht mehr nötig.

Abs. 1:

Ergänzend zu den Verfahrensbestimmungen in Art. 8 der EU-Tierzuchtverordnung wird festgelegt, dass dem Antrag Unterlagen in einer Qualität beizulegen sind, die es der Behörde ermöglichen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung zu beurteilen. Anhaltspunkt für die vorzulegenden Informationen sind die in Art. 8 Abs. 3 sowie in Anhang I Teil 2 und 3 der EU-Tierzuchtverordnung genannten Anforderungen. Sind die Einreichunterlagen diesbezüglich mangelhaft, kann die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilen.

Abs. 2:

Die Beiziehung des Tierzuchtrates wird auch im Verfahren über die Genehmigung von Zuchtprogrammen weiterhin als zweckmäßig erachtet und soll beibehalten werden. Während dies bisher optional vorgesehen war, wird nunmehr eine Verpflichtung vorgesehen.

Abs. 3:

Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung sieht für den Fall, dass ein Zuchtverband bzw. ein Zuchtunternehmen sein Zuchtprogramm nicht nur im Sitzstaat, sondern auch darüber hinaus durchführen möchte, vor, dass die Behörde die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates kontaktiert und nach Art. 12 vorgeht.

Eine solche Ausweitung des Zuchtprogrammes ist nicht nur für bereits genehmigte Zuchtprogramme denkbar (vgl. § 6), sondern auch im Zuge der Erstgenehmigung. Auf diesen Fall wird in der gegenständlichen Regelung abgestellt. Die EU-Tierzuchtverordnung geht bei der Genehmigung von Zuchtprogrammen von der Ebene des Mitgliedstaates aus. In Österreich liegt die Behördenzuständigkeit allerdings territorial in den einzelnen Bundesländern. Folglich ist die Betroffenheit einer anderen Behörde nicht nur im Fall einer Ausweitung auf einen anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum denkbar, sondern auch bei einer Ausweitung auf ein anderes Bundesland. In all diesen Fällen hat die Behörde folglich nach Art. 12 Abs. 2 bis 8 der EU-Tierzuchtverordnung vorzugehen.

Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird eine Begleitregelung zu Art. 10 der EU-Tierzuchtverordnung geschaffen.

Abs. 5:

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird klargestellt, dass der Antrag gemäß Art. 8 der EU-Tierzuchtverordnung durch Bescheid zu erledigen ist. Dass sich ein Zuchtprogramm auf ganz Vorarlberg erstreckt, hat zur Folge, dass Züchter aus ganz Vorarlberg die Möglichkeit haben, sich an einem genehmigten Zuchtprogramm zu beteiligen. Sofern gleichzeitig die Durchführung des Zuchtprogrammes in einem anderen Bundesland/Staat beantragt wird, erstreckt sich dieses natürlich über Vorarlberg hinaus.

Abs. 6:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Inhalte eines genehmigten Zuchtprogrammes für den Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen bindend sind.

Abs. 7:

Trotz der verfahrensrechtlichen Trennung der Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. -unternehmen und der Genehmigung von Zuchtprogrammen, besteht diesbezüglich nach wie vor ein enger Zusammenhang. So sieht auch Art. 6 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung vor, dass die Anerkennung zu entziehen ist, wenn ein Zuchtverband bzw. -unternehmen kein Zuchtprogramm (mehr) durchführt. Vor diesem Hintergrund ist die hier verankerte Verpflichtung zu verstehen.

Zu § 5 (Änderungen von genehmigten Zuchtprogrammen):

§ 5 dient der Durchführung von Art. 9 der EU-Tierzuchtverordnung. Was als „wesentliche“ Änderung anzusehen ist, ist anhand der Anforderungen gemäß Art. 8 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung zu beurteilen, worauf in Art. 9 Abs. 1 Bezug genommen wird. Keine wesentliche Änderung des Zuchtprogrammes wird beispielsweise vorliegen, wenn im Falle von Equiden der Filialzuchtbuch-Zuchtverband sein Zuchtprogramm an die geänderten Grundsätze des Ursprungszuchtbuch-Zuchtverbandes anpasst. Diese Verpflichtung zur Änderung ergibt sich schon auf Grund des ursprünglich genehmigten Zuchtprogrammes. Nach Anhang I Teil 3 Punkte 3 b EU-Tierzuchtverordnung hat ein Filialzuchtbuch-Zuchtverband im Zuchtprogramm Regeln aufzustellen, wie er sein Zuchtprogramm an etwaige Änderungen der Grundsätze des Ursprungszuchtbuch-Zuchtverbandes anpassen will.

Abs. 1:

Diese Bestimmung ist analog jener in § 4 Abs. 1 zu verstehen.

Abs. 2:

Auch wenn Art. 9 der EU-Tierzuchtverordnung dies nicht explizit vorsieht, erscheint eine ausdrückliche, positive behördliche Entscheidung bei wesentlichen Änderungen eines Zuchtprogrammes rechtlich zulässig. Eine solche bescheidmäßige Genehmigung ermöglicht im Einzelfall im Interesse des antragstellenden Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens auch eine frühzeitige und damit raschere Entscheidung (binnen 90 Tagen). Es ist durchaus anzunehmen, dass in der tierzuchtbehördlichen Praxis einzelne Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen auf diese frühere (positive) Entscheidung drängen werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Erfolgt eine Genehmigung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung, so ist das auf diese Weise genehmigte Zuchtprogramm mit einem Genehmigungsvermerk („Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 EU-Tierzuchtverordnung genehmigt“, Datum und Unterschrift) zu versehen. Zumindest eine Ausfertigung davon ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu übermitteln. Dieser Genehmigungsvermerk ist nicht notwendig, wenn die Änderung durch Bescheid genehmigt wird.

Abs. 3:

Diese Bestimmung erfolgt in Durchführung von Art. 9 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung. Auch wenn diese Bestimmung nicht ausdrücklich von einer formellen Entscheidung ausgeht, so ist eine solche zur Wahrung des Rechtsschutzes notwendig. Erlässt die Behörde einen negativen Bescheid, so steht dagegen der Rechtsmittelweg offen.

Zu § 6 (Ausweitung eines genehmigten Zuchtprogrammes auf ein anderes Bundesland, einen Mitgliedstaat oder einen Vertragsstaat):

Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Durchführung von Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung. Zum grundsätzlichen Verständnis wird auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 verwiesen.

Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung enthält bereits umfangreiche verfahrensrechtliche Elemente, die die Behörde zu beachten hat. So ist beispielsweise klargestellt, dass ein Zuchtverband oder Zuchtunternehmen, das sein Zuchtprogramm ausweiten möchte, die zuständige Hauptsitz-Behörde davon zu benachrichtigen hat. In Durchführung dessen wird in Abs. 1 eine entsprechende Anzeigepflicht verankert.

Abs. 2:

Diese Bestimmung ist deklarativer Natur und dient der Durchführung von Art. 12 Abs. 2 der EU-Tierzuchtverordnung.

Abs. 3:

In welcher Form die Verweigerung nach Art. 12 Abs. 3 durch die zuständige des anderen Bundeslandes/Staates erfolgen muss, lässt die EU-Tierzuchtverordnung offen. Folglich wird sich dies nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes/Staates richten (vgl. die entsprechende Regelung in § 7 im umgekehrten Fall einer Ausweitung auf Vorarlberg). Dasselbe gilt für die Entscheidung über den Überprüfungsantrag nach Art. 12 Abs. 8.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die endgültige Entscheidung über die Ausweitung bei der zuständigen Behörde des anderen Landes liegt, weshalb die nach dem gegenständlichen Gesetz zuständige Behörde keine formelle Entscheidung zu treffen hat, sondern lediglich in der Verfahrensabwicklung mit der Behörde des anderen Landes zusammenarbeitet (vgl. Art. 12 Abs. 8).

Zu § 7 (Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg):

Wiederum vor dem Hintergrund des Länderzuständigkeit in der Tierzucht, regelt diese Bestimmung nicht nur den Fall der Ausweitung eines in einem anderen Staat genehmigten Zuchtprogrammes auf Vorarlberg, sondern auch jenen der Ausweitung eines in einem anderen Bundesland bereits genehmigten Zuchtprogrammes auf Vorarlberg. Im letzteren Fall, der von der EU-Tierzuchtverordnung nicht umfasst ist, werden Verfahrenserleichterungen vorgesehen.

Abs. 1:

Es wird davon ausgegangen, dass geplante Ausweitungen bei der jeweils zuständigen Hauptsitz-Behörde einzubringen sind. Im Fall einer Ausweitung eines Zuchtprogrammes auf Vorarlberg leitet diese die entsprechende Einreichung an die nach diesem Gesetz zuständige Behörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme weiter. Die Gründe für eine allfällige Verweigerung sind abschließend in Art. 12 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung festgelegt. Die Behörde kann zur Beurteilung dieser Frage auch ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

Abs. 2:

Im – durch die EU-Tierzuchtverordnung nicht eigens geregelten – Fall einer Ausweitung von einem anderen Bundesland auf Vorarlberg wird eine Stellungnahmefrist von vier Wochen schon allein deswegen als ausreichend angesehen, da die zu prüfenden Unterlagen in deutscher Sprache abgefasst sind. Soll dagegen ein Zuchtprogramm aus dem Ausland auf Vorarlberg ausgeweitet werden, gibt Art. 12 Abs. 3 der EU-Tierzuchtverordnung ausdrücklich eine Frist von 90 Tagen vor.

Die Zustimmung zu der geplanten Ausweitung des Zuchtprogrammes kann dadurch erteilt werden, dass die Behörde die Frist ohne Abgabe einer Stellungnahme verstreichen lässt (s. Art. 12 Abs. 5 EU-Tierzuchtverordnung). In Analogie zu § 5 Abs. 2 (siehe dortige Bemerkungen) erscheint aber auch hier eine ausdrückliche, positive behördliche Entscheidung durch Bescheid rechtlich zulässig.

Der Fristenlauf beginnt jedenfalls erst dann zu laufen, wenn die zur Beurteilung eingereichten Unterlagen vollständig sind. Beispielsweise wird der Fristenlauf gehemmt, wenn der Behörde keine oder nur eine mangelhafte Übersetzung ausländischer Unterlagen vorgelegt wird.

Abs. 3:

Ergänzend zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Art. 12 der EU-Tierzuchtverordnung wird festgelegt, dass eine Verweigerung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 leg. cit. durch Bescheid zu ergehen hat. Auf Grund des Umstandes, dass der betroffene Zuchtverband bzw. das betroffene Zuchtunternehmen seinen Sitz außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches des nach diesem Gesetz zuständigen Behörde hat, hat die Zustellung des Bescheides im Wege der Behörde dieses Bundeslandes/Staates zu erfolgen.

Abs. 4:

Diese Bestimmung erfolgt in Durchführung von Art. 12 Abs. 7 der EU-Tierzuchtverordnung. Zwischen den Ländern und dem Bund wurde vereinbart, dass die Behörde die Mitteilung dem Bund erstattet.

Abs. 5:

Als Verfahrenserleichterung wird vorgesehen, dass der Antrag auf Überprüfung der Verweigerung nicht nur bei der Hauptsitz-Behörde, sondern auch direkt bei der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde eingereicht werden kann. Wird der Antrag nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefasst, so ist zumindest eine deutsche Übersetzung beizulegen.

Abs. 6:

Gemäß Art. 12 Abs. 8 der EU-Tierzuchtverordnung hat die Überprüfung der Verweigerung durch jene Stelle zu erfolgen, die diese ausgesprochen hat (quasi im Sinne eines nicht devolutiven Rechtsmittels). Mit der Einreichung des Überprüfungsantrages tritt der Bescheid automatisch außer Kraft. Die neuerliche Entscheidung ist wiederum im Wege der Behörde des anderen Bundeslandes/Staates zuzustellen.

Abs. 7:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass das Genehmigungsverfahren ein Ein-Parteien-Verfahren ist.

Abs. 8:

Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung eines Zuchtprogrammes, welches in einem anderen Bundesland bzw. Staat erstmals genehmigt wurde, in Vorarlberg nur dann und solange zulässig ist, als die im Hauptsitzland bzw. -staat erteilte Genehmigung aufrecht ist.

Zu § 8 (Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung):

Die Verpflichtungen für Zuchtverbände bzw. -unternehmen betreffend die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ergeben sich nunmehr direkt aus Kapitel V der EU-Tierzuchtverordnung. § 8 stellt eine Begleitregelung zu Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung dar und präzisiert, dass die Zuchtverbände und Zuchtunternehmen die entsprechenden Informationen im Internet zugänglich machen müssen.

Zu § 9 (Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren):

§ 9 dient der Durchführung von Kapitel VII der EU-Tierzuchtverordnung. Die entsprechende Bestimmung des bisherigen Tierzuchtgesetzes (§ 11) wurde vor diesem Hintergrund angepasst. Der bisherige Abs. 2 konnte entfallen, da die inhaltlichen Anforderungen an die Tierzuchtbescheinigungen direkt in der EU-Tierzuchtverordnung festgelegt sind (vgl. Art. 30).

Tierzuchtbescheinigungen oder das lebenslange Identifizierungsdokument bei Equiden müssen von der zuständigen Stelle ausgestellt sein und über die entsprechenden Angaben verfügen. Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen ist bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden bereits anderweitig im EU-Recht geregelt und nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes.

Die Ausstellung von Equidenpässen ist separat geregelt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung von Art. 110 der Verordnung (EU) 2016/429 sollten die Zuchtverbände, die genehmigte Zuchtprogramme mit reinrassigen Zuchtequiden durchführen, weiterhin die Identitätsausweise für diese reinrassigen Zuchttiere gemäß Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 90/427/EWG ausstellen können (siehe dazu Erwägungsgrund 80 der RL 90/427/EWG).

Wenn ein Zuchttier innerhalb eines Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens übereignet wird, muss keine Tierzuchtbescheinigung mitgegeben werden, da keine Eintragung in ein anderes Zuchtbuch erfolgt. Dasselbe gilt, wenn das Tier einem Schlachthof übereignet wird oder für die Schlachtung vorgesehen ist.

Der lit. b wird auch dadurch entsprochen, dass dem Übernehmer der Zugriff auf die Angaben im Sinne des Art. 30 Abs. 6 bis 8 der EU-Tierzuchtverordnung in elektronischer Form möglich gemacht wird.

Von der lit. b sind unter anderem auch auf Grundlage des Artikel 33 der RL 90/427/EWG ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen erfasst, die von Besamungsstationen ausgestellt wurden, welche für die Verbringung von solchen Zuchtmaterial in die EU zugelassen sind.

Zu § 10 (Verwendung von Tieren im Natursprung):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit der bisher bestehenden Regelung des § 12 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Die Änderungen in den Abs. 1 bis 3 sind lediglich erklärend bzw. in Anpassung an die EU-rechtlichen Vorgaben.

Durch Abs. 5 wird nunmehr neu geregelt, wer bei Almhaltung dafür zu sorgen hat, dass es nicht zum unbeabsichtigten Decken kommt.

Zu § 11 (Inverkehrbringen und Abgabe von Samen):

Diese Bestimmung entspricht dem § 13 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, welche nunmehr auf Grund der EU-Tierzuchtverordnung (vgl. Art. 21 und 24 EU-Tierzuchtverordnung) adaptiert werden musste. Regelungsgegenstand sind weiterhin die tierzuchtrechtlich relevanten Voraussetzungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen. Die veterinärrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. So normiert § 7 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren (VetSEE-VO, BGBl II Nr. 310/2012), dass jede Form des Inverkehrbringens und der Abgabe von Samen durch andere als zugelassene Einrichtungen verboten ist. Demnach dürfen nur Besamungsstationen und Samendepots Samen in Verkehr bringen und abgeben.

Im Bereich des Veterinärrechts wird auch zu entscheiden sein, ob von der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 6 der EU-Tierzuchtverordnung Gebrauch gemacht wird.

Da somit neben den tierzuchtrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, erscheint es angebracht, die einschlägigen Begriffe soweit wie möglich aneinander anzupassen und anzugleichen. Im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen haben sich die im Veterinärrecht gebräuchlichen Begriffe in der Praxis durchgesetzt und haben diese deshalb auch hier in § 11 Aufnahme gefunden. Für sie gelten daher die Definitionen gemäß § 2 VetSEE-VO. Demnach ist unter dem Inverkehrbringen das „Verbringen zwischen zugelassenen Einrichtungen“ gemeint und unter Verbraucher bzw. Verbraucherin fallen „Tierarzt bzw. Tierärztin, Besamungstechniker bzw. Besamungstechnikerin, Eigenbestandsbesamer bzw. Eigenbestandsbesamerin oder Landwirt bzw. Landwirtin, in dessen bzw. deren Bestand ein Erzeugnis verbraucht wird“.

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 24 Abs. 1 lit. b EU-Tierzuchtverordnung kann im genehmigten Zuchtprogramm auch gefordert sein, dass zur künstlichen Besamung nur Samen verwendet werden darf, der Zuchtequiden bzw. Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, der einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung unterzogen wurde.

In Vorarlberg dürfen zwar nur Tierzuchtbescheinigungen im Sinne des § 9 ausgestellt werden. Für das Inverkehrbringen von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat reicht es aber auch aus, wenn das Zuchtmaterial von anderen Tierzuchtdokumenten, welche in diesem Mitgliedsstaat entsprechend der EU-Tierzuchtverordnung ausgestellt worden sind, begleitet ist.

Zu § 12 (Verwendung von Samen):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht dem § 14 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, welche nunmehr auf Grund der EU-Tierzuchtverordnung adaptiert werden musste.

Abs. 4:

So wie bisher, werden die Angaben näher geregelt, die die Aufzeichnungen und die Besamungsscheine enthalten müssen. Entfallen konnte nunmehr aber die Chargennummer, da diese ohnehin veterinärrechtlich geregelt ist. Damit konnte auch der entsprechende Verweis in Abs. 7 entfallen.

Die in Abs. 4 angeführten Daten können auch in elektronischer Form an die vom Halter bzw. der Halterin genannte Stelle übermittelt werden.

Abs. 7:

Der Abs. 7 trägt weiterhin der Praxis Rechnung, dass von Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb gewonnener Samen wiederum zur künstlichen Besamung von Tieren im eigenen Betrieb verwendet wird. Jedenfalls einzuhalten sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften. § 8 Abs. 3 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren (VetSEE-VO, BGBl II Nr. 310/2012) regelt, dass Frischsamen von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Samengewinnung in diesem Bestand gehalten wurden, zur künstlichen Besamung von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Besamung in diesem Bestand gehalten wurden, verwendet werden darf (Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung).

Ein Equidenzüchter eines Zuchtverbandes, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt, das z.B. die künstliche Besamung verbietet, ist intern an diese Verpflichtung aus dem Zuchtprogramm gebunden. Hält er sich nicht daran, verstößt er gegen die internen Vorschriften, was auch zu internen Konsequenzen führen kann. Gleiches gilt für Züchter, welche einem Verbot des Zuchtverbandes im Sinne des Art. 21 zuwider handeln (siehe Art 21 Abs. 2 und 3 EU-Tierzuchtverordnung).

Zu § 13 (Besamungstechniker und Besamungstechnikerin, Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht jener des bisherigen § 15 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009.

Bei der Überprüfung der Verlässlichkeit ist nunmehr jedoch auf strafgerichtliche Verurteilungen abzustellen.

Der Austausch des Wortes „Landwirtschaftskammer“ durch „Behörde“ dient lediglich der Vereinfachung: Nachdem in § 23 ohnehin klargestellt wird, dass zuständige Behörde in der Regel die Landwirtschaftskammer ist, genügt es in den materiellen Bestimmungen von „Behörde“ zu sprechen.

Zu § 14 (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht jener des bisherigen § 16 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009.

Zu § 15 (Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht jener des bisherigen § 17 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. In Abs. 4 wird nunmehr vorgesehen, dass die Behörde vor der Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen hat (bisher nicht zwingend). Dies war in anderen Bundesländern bereits bislang obligatorisch und soll in Vorarlberg nun dementsprechend angepasst werden.

Zu § 16 (Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen):

Diese Bestimmung entspricht im Allgemeinen § 18 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben war allerdings eine Adaptierung erforderlich. Auch in Hinkunft dürfen Eizellen und Embryonen nur von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

Zu lit a:

Im Zuchtprogramm kann vorgesehen werden, dass Eizellen und Embryonen auch nur von reinrassigen Zuchtequiden bzw. Hybridzuchtschweinen, die einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung gemäß Art. 25 EU-Tierzuchtverordnung unterzogen wurden, entnommen werden dürfen. Dies stellt jedoch nur eine interne Verpflichtung dar (siehe dazu auch Art. 21 Abs. 1 lit. e und f; Art. 24 Abs. 1 lit. c EU-Tierzuchtverordnung).

Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen an andere Embryotransfereinrichtungen sind die entsprechenden Tierzuchtdokumente stets beizulegen, weil das mit diesem Zuchtmaterial erzeugte Zuchttier meist in ein anderes Zuchtbuch eingetragen wird (Art. 30 Abs. 4 EU-Tierzuchtverordnung).

Zu § 17 (Verwendung von Embryonen):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht § 19 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009; es war auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben allerdings eine Adaptierung erforderlich.

Zu § 18 (Verordnungen):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht § 19 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009, es war auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben allerdings eine Adaptierung erforderlich.

Zu § 19 (Ausnahmebewilligung):

Mit dieser Bestimmung wird eine Begleitregelung zu den genannten Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung geschaffen, die behördliche Ausnahme genehmigungen ermöglicht.

Zu § 20 (Überwachung):

Diese Bestimmung entspricht in inhaltlicher Hinsicht § 21 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009; es war auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben allerdings eine Adaptierung erforderlich. Mit den in Abs. 2 festgelegten Eingriffsermächtigungen wird die Durchführung von Art. 47 der EU-Tierzuchtverordnung gewährleistet. Mit ihnen soll es der Behörde ermöglicht werden, die Normadressaten des Tierzuchtgesetzes in angemessener Weise zur Einhaltung des Gesetzes und der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu verhalten.

Zu den Kontrollen gemäß Abs. 2 gehören auch jene, die auf Grund von Ersuchen anderer Mitgliedsstaaten bzw. der Europäischen Kommission erfolgen.

Nach Abs. 2 lit. g kann auch die auf dieses Gesetz gestützte Besamungstätigkeit untersagt werden, falls die Verlässlichkeit im Sinn des § 13 Abs. 3 verloren geht.

Die Berichtspflicht gemäß Abs. 3 war bislang in § 8 Abs. 6 verankert. Sie gilt für alle in Vorarlberg züchterisch tätigen Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen. Diese Berichtspflicht sowie der Kontrolle der vorgelegten Berichte ist eine von mehreren Maßnahmen zur Erfüllung der Kontrollpflichten der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel X der EU-Tierzuchtverordnung.

Die bisherigen Abs. 3 bis 6 konnten entfallen, da die Duldungs- und Auskunftspflichten im Rahmen von amtlichen Kontrollen nunmehr unmittelbar in Art. 46 der EU-Tierzuchtverordnung geregelt sind.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die sich aus Art. 46 der EU-Tierzuchtverordnung ergebenden Duldungs-, Auskunfts- und sonstigen Kooperationspflichten nicht nur gegenüber Organen der Landwirtschaftskammer, sondern auch der Landesregierung bestehen. In inhaltlicher Hinsicht bestand bereits derzeit eine ähnliche Bestimmung in § 21 Abs. 3 bis 6 des Tierzuchtgesetzes.

Abs. 5 dient der Durchführung von Art. 47 Abs. 4 der EU-Tierzuchtverordnung.

Zu §§ 21 und 22 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden; Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren):

Diese Bestimmungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht den §§ 22 und 23 des bisherigen Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Art. 48 der EU-Tierzuchtverordnung regelt nunmehr die Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Auch die in § 22 festgelegte Möglichkeit der Entsendung von Kontrollorganen in ein anderes Land ist nun in Art. 48 Abs. 2 lit. e berücksichtigt. Folglich konnte die Bestimmung auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern oder Vertragsstaaten erforderlich ist.

Zu § 23 (Behörden, eigener und übertragener Wirkungsbereich):

Behörde erster Instanz nach diesem Gesetz ist wie bisher, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich. Durch die ausdrückliche Bezeichnung dieser Angelegenheiten als solche des übertragenen Wirkungsbereiches und die Verankerung der Weisungsbefugnis wird dem Art. 120b Abs. 2 B-VG entsprochen. Über Beschwerden gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 24 Abs. 2 des bisher geltenden Tierzuchtgesetzes konnte entfallen, da die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren betreffend Zuchtprogramme in anderen Bundesländern, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten nun in § 7 direkt geregelt ist.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des geltenden Tierzuchtgesetzes.

Zu § 24 (Verfahren):

Abs. 1:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten ist im Jahr 2009 in Kraft getreten. Diese bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und fachliche Beurteilung im Tierzuchtrat hat sich bisher bewährt und ist weiter fortzusetzen.

Mit dem Tierzuchtrat soll der durch die vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Zudem dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

In den ausdrücklich genannten Fällen hat die Behörde zwingend ein Gutachten des Tierzuchrates einzuholen. Daneben kann die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht auch in anderen Verfahren Gutachten des Tierzuchrates einholen; die Behörde kann sich auch zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen.

Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 25 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Die Vollziehung dieses Gesetzes sowie der EU-Tierzuchtverordnung bedingt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eine Datenweitergabe kann beispielweise im Rahmen eines Verfahrens (z.B. Weiterleitung an den Tierzuchtrat, Weiterleitung an eine ausländische Behörde), aber auch außerhalb eines Verfahrens (z.B. Weiterleitung der Anerkennungsbescheide an den Bund zur Erstellung der Liste nach § 3 Abs. 6) notwendig sein. Für diese Fälle ist eine Datenverarbeitungsbestimmung vorzusehen, die den Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung gerecht wird.

Zu § 26 (Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen decken sich überwiegend mit jenen des bestehenden Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009. Dort, wo dies möglich ist, wird in den Straftatbeständen direkt auf die unmittelbar anwendbaren materiellen Bestimmungen der EU-Tierzuchtverordnung Bezug genommen. Soweit sich aus diesen der Bedarf ergab, wurden zusätzliche Tatbestände aufgenommen. Die Strafhöhe bleibt dabei unverändert.

Zu Z. 27 (Übergangsbestimmungen):

Abs. 1:

Auf Grundlage des Abs. 1 sind auch alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Zuchtorganisationen in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Artikel 7 der EU-Tierzuchtverordnung aufzunehmen. Eine Neuankennung, wie sie nach Inkrafttreten des bislang geltenden Tierzuchtgesetzes erforderlich war, ist nicht notwendig.

Analoges gilt für bestehende Zuchtprogramme, und zwar auch für jene, die von einem in einem anderen Land bzw. Staat anerkannten Zuchtverbänden bzw. -unternehmen durchgeführt werden.

Abs. 2:

Die Genehmigungsfiktion für bestehende Zuchtprogramme (vgl. Abs. 1) erstreckt sich nicht nur auf Programme von Zuchtverbänden bzw. -unternehmen mit Sitz in Vorarlberg, sondern auch auf ausländische Zuchtverbände bzw. -unternehmen, die nach dem bisher geltenden Tierzuchtgesetz zur Durchführung ihres Zuchtprogrammes in Vorarlberg berechtigt sind.

Abs. 3:

Auch das bislang geltende Tierzuchtgesetz sah Aufbewahrungspflichten vor. Die gesetzlichen Fristen laufen nach dem bisherigen Regime weiter und die Unterlagen sind bis zum Ablauf der Frist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abs. 4:

Auch das bislang geltende Tierzuchtgesetz sah in § 8 Abs. 6 eine jährliche Berichtspflicht der Tierzuchtorganisationen vor. Die nach diesem Regime aufrechten Berichtsintervalle und -zeitpunkte laufen nach dem neuen Tierzuchtgesetz weiter. Das bedeutet, dass ein Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen seinen nächsten Folgebericht im selben Zeitpunkt zu erstatten hat, wie dies bei Weitergeltung des bestehenden Tierzuchtgesetzes der Fall wäre.

Abs. 5:

Das bislang geltende Tierzuchtgesetz sah in § 15 Abs. 4 eine Anzeigepflicht für die Tätigkeit der Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen und Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerinnen vor. Diese erhielten bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung. Solcherart anerkannte Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen und Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerinnen dürfen ihre Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes fortsetzen.

Abs. 6:

Die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind nunmehr in Kapitel V der EU-Tierzuchtverordnung direkt geregelt. Aus diesem Grund konnten die entsprechenden Bestimmungen aus dem bislang geltenden Tierzuchtgesetz (§ 9) im gegenständlichen Gesetzesentwurf weitest gehend entfallen. Die auf Grundlage des alten Tierzuchtgesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gelten weiter.

Art. 27 Abs. 1 lit. b der EU-Tierzuchtverordnung normiert, dass die mit der Durchführung der Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung beauftragten dritten Stellen der Behörde zu nennen sind. Diese Verpflichtung soll auch bezüglich jener dritten Stellen gelten, die bereits vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesentwurfes beauftragt wurden. Sie sind von den Zuchtverbänden bzw. -unternehmen der Behörde unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannt zu geben.

Abs. 7:

Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen im Sinne des bisher geltenden Tierzuchtgesetzes gelten auf Grund von Abs. 7 als Tierzuchtbescheinigungen nach dem gegenständlichen neuen Tierzuchtgesetz.

Abs. 10:

Die auf der Grundlage des bisherigen Tierzuchtgesetzes erlassenen Bestimmungen der Tierzuchtverordnung, LGBl.Nr. 68/2009, finden inhaltlich zum Teil auch im neuen Gesetz materiell Deckung (z.B. jene betreffend die Ausbildung zum Besamungstechniker bzw. zur Besamungstechnikerin, die Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer bzw. zur Eigenbestandsbesamerin sowie jene zur Eignungsprüfung und zum Anpassungslehrgang), zum Teil nicht. Jene Ordnungsbestimmungen, die weiterhin materiell Deckung finden, gehören auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes dem Rechtsbestand an, die anderen nicht. Zur Schaffung von Rechtsklarheit soll die Landesregierung bis spätestens 30. Juni 2020 eine neue Verordnung zu erlassen haben.